



Der Deutsche Familienverband e.V. (DFV) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit einer
Stellungnahme zur

Verfassungsbeschwerde

1 BvR 3247/09

sowie zum

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung

**(Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Hanseatischen Oberlandesgerichts)**

1 BvL 1/11

Stellungnahme

Gliederung:

I.	Grundlagen / Sachverhalte	2
II.	Stellungnahme zu einzelnen Fragen	4
	a) Zum vermuteten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz	4
	b) Zur Beurteilung aus Sicht des Kindeswohls	5
	c) Zum Schutz und Stellenwert der ehelichen Familie	10
III.	Fazit	12

Bewusst wird diese Stellungnahme nicht als juristisches Gutachten abgegeben, sondern basierend auf einer familienpolitischen Beurteilung aus Sicht des Kindeswohls.

I. Grundlagen / Sachverhalte

Das Adoptionsrecht ermöglicht Eheleuten eine gemeinsame Adoption eines fremden, also nicht leiblichen Kindes, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Für eingetragene Lebenspartner ist eine gemeinsame Adoption eines fremden Kindes nicht möglich. § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ermöglicht zwar seit seiner zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Anpassung die Adoption eines leiblichen Kindes des Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner (Stiefkindadoption). Ein nicht leibliches Kind (Fremdkindadoption) kann jedoch nur durch einen der Lebenspartner adoptiert werden, nicht durch beide. Auch eine Sukzessivadoption, wonach ein bereits angenommenes Kind eines Partners von dem anderen angenommen und auf diesem Wege zum gemeinsamen Kind beider Partner wird, bleibt gemäß § 1742 BGB sowie § 9 Abs. 7 LPartG auf Ehepaare beschränkt. Hiermit wird zugleich das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 umgesetzt, das die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes nur durch zwei miteinander verheiratete Personen gestattet. Eine vom Ministerkomitee des Europarates 2008 verabschiedete Revision des Übereinkommens, nach der es den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern das Adoptionsrecht einzuräumen, hat die Bundesrepublik nicht ratifiziert.

Auf Grundlage dieser Regelungen wurde der Antrag der Beschwerdeführerin der vorliegenden Verfassungsbeschwerde (**1 BvR 3247/09**) auf Annahme des von ihrer Lebenspartnerin adoptierten Kindes vom Amtsgericht Münster am 30. September 2008 zurückgewiesen, die dagegen eingelegten Beschwerden wurden am 16. März 2009 vom Landgericht Münster und am 1. Dezember 2009 vom OLG Hamm zurückgewiesen: § 1742 BGB verbiete im Grundsatz eine Zweitadoption minderjähriger Kinder, solange das erste Annahmeverhältnis besteht, um zu verhindern, dass einander widersprechende Elternrechte bestehen oder dass das Kind von Familie zu Familie weitergereicht werde. Mit dem Verbot einer Zweitadoption eines minderjährigen Kindes durch einen Lebenspartner solle auch der Wille der Eltern respektiert werden, die in eine Einzeladoption eingewilligt haben, möglicherweise aber nicht mit einer ergänzenden späteren Adoption durch den Lebenspartner des Annehmenden einverstanden sind. Von diesem Grundsatz lasse das Gesetz nur eine Ausnahme zu, wenn das Kind vom Ehepartner des zunächst Annehmenden angenommen wird. In diesem Fall können

widersprechende Elternechte nicht entstehen, weil das angenommene Kind nach § 1754 BGB das gemeinschaftliche Kind der Ehegatten wird. In diesen Vorschriften manifestiere sich der vom Gesetzgeber klargestellte, mit der Adoption (auch) verfolgte soziale Zweck der Kindesfürsorge. Das Gesetz stelle mit dem Ausschluss einer gleichzeitigen oder nachfolgend mehrfachen Adoption durch einen Lebenspartner damit wesentlich auf den Schutz des Kindes ab, der von der Gesetzessystematik und der Gesetzesbegründung am ehesten in einer aus Mutter, Vater und Kind bestehenden Familie gewährleistet werden solle. Die emotionale und soziale Elternschaft, die die Beschwerdeführerin zu dem betroffenen Kind aufgebaut habe, werde zwar vom Schutzbereich der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG erfasst. Dies zwingt den Gesetzgeber indes nicht zu einer Ausgestaltung des familienrechtlichen Rechtsinstituts der Adoption, die eine gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner eröffne. Die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2002 festgestellte verfassungsrechtliche Zulässigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft lasse die Befugnis und die Aufgabe des Gesetzgebers unberührt, die Strukturprinzipien auszuformen, die der Ehe die Gestaltung und die Exklusivität geben, in der sie verfassungsrechtlichen Schutz erfährt. Dieser Gesichtspunkt schließe die Befugnis ein, Strukturprinzipien der familienrechtlichen Rechtsinstitute der Ehe und der Adoption aufeinander abzustimmen.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Beschlüsse Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie sieht sich durch das Verbot der Kettenadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1 und aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Art. 3 Abs. 1 GG gebiete gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009 (1 BvR 1164/07), dass hinsichtlich der Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung an ein sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungsmerkmal angeknüpft werde. Hier bedürfe es jenseits der Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und –ziel die Benachteiligung anderer Lebensformen rechtfertige. Im Kindeswohl liege kein solcher Sachgrund, da das Kindeswohl in homosexuellen Beziehungen gleichermaßen gewahrt sei wie bei heterosexuellen Eltern. Es schade vielmehr dem Kindeswohl, dass fremdadoptierte Kinder unterhalts-, erb- und sorgerechtlich nur einen Elternteil in lebenspartnerschaftlichen Familien haben. Die Regelung verkürze außerdem den Kreis der geeigneten Adoptiveltern. Der Staat sei in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet, die Pflege und Erziehung eines Kindes sicherzustellen. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines fremden Kindes widerspreche dem Schutzauftrag des Staates.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (**1 BvL 1/11**) hat ein ähnlich gelagertes Verfahren eines Lebenspartners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgesetzt und mit Aussetzungs-

und Vorlagebeschluss vom 22.12.2010 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, ob das Verbot der sukzessiven Adoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden gem. § 9 Abs. 7 LPartG mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht sei weder verfassungsrechtlich noch mit Blick auf das Kindeswohl gerechtfertigt und stünde im Widerspruch zur gesetzlich gegebenen Möglichkeit der Stiefkindadoption eines leiblichen Kindes. Vielmehr lägen aus der Wissenschaft Anhaltspunkte vor, dass eine Gleichstellung eingetragener Lebenspartner dem Kind diene. Schließlich folge auch keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung aus dem Schutz der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG, da unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009 (1 BvR 1164/07) der Begriff der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG der Familienplanung von Mann und Frau keine verfassungsrechtliche Vorrangstellung einräume.

II. Stellungnahme zu einzelnen Fragen

a) Zum vermuteten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die Beteiligten in beiden Verfahren berufen sich auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und verbinden mit den Verfahren ausdrücklich das Ziel, eine über die bisherigen Rechtsgrundlagen hinausgehende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe zu erreichen. Die Verfassungsbeschwerde führt dazu aus, das Bundesverfassungsgericht habe nunmehr die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaften fortzuentwickeln und zu präzisieren.

Der Deutsche Familienverband hält diese Verknüpfung von Kindeswohlfragen mit gleichstellungspolitischen Zielsetzungen für außerordentlich problematisch und sieht hier die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung.

Das Adoptionsrecht denkt vom Kind her und beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Elternschaft. Es kann nur um die Sicherung des Kindeswohls gehen, nicht um die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder um den Wunsch der Partner – gleich welchen Geschlechts – nach Festigung ihrer erwachsenen Beziehung, zumal die Adoption auch bei späterem Scheitern der erwachsenen Beziehung nicht auflösbar ist. Das Adoptionsrecht muss dem Wohl des Kindes dienen und darauf ausgerichtet sein, einem Kind, das typischerweise in eine äußerst schwierige Lebenssituation hinein geboren wurde und für das deshalb eine neue

Familie gesucht wird, die bestmöglichen Lebensumstände zu schaffen. Dabei stehen nicht die Interessen der potenziellen Eltern, sondern der Kinder im Vordergrund – das gilt übrigens durchaus auch für adoptionswillige Ehepaare.

Der Deutsche Familienverband unterstützt das Ziel, die gesellschaftliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu überwinden. Eine Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde). Dies ändert jedoch nichts an dem grundlegenden Unterschied zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft homosexueller Lebenspartner und dem verfassungsrechtlich geschützten Rechtsinstitut der auf die Familie hin ausgerichteten Ehe. (vgl. dazu II.c.).

In den vorliegenden Verfahren stehen jedoch nicht die rechtliche und persönliche Ausgestaltung der Beziehung zweier erwachsener Menschen im Mittelpunkt, sondern die Rechte und das Wohl des Kindes. Insoweit hält der Deutsche Familienverband auch die Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009 (1 BvR 1164/07) für problematisch. Dieser bezog sich auf die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und damit auf vermögens- und versorgungsrechtliche Fragen. Zum Aspekt des Kindeswohls, das im Adoptionsrecht im Mittelpunkt steht, hat sich die Entscheidung nicht geäußert.

Der Deutsche Familienverband wird sich daher im Folgenden schwerpunktmäßig der Frage zuwenden, ob das bisherige Verbot einer Kettenadoption (bzw. der gemeinschaftlichen Adoption) durch Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits aus Sicht des Kindeswohls geboten und begründet ist bzw. ob – wie von den Beteiligten angenommen – eine Aufhebung des Verbotes dem Kindeswohl sogar nützen könne.

b) Zur Beurteilung aus Sicht des Kindeswohls

Aus Sicht der Beschwerdeführerin und des Hanseatischen OLG seien Kindeswohlgesichtspunkte nicht geeignet, die Ungleichbehandlung zwischen Ehepartnern und Lebenspartnern im Adoptionsrecht zu rechtfertigen. Im Interesse der betroffenen Kinder sei es aus Sicht des Kindeswohls vielmehr zwingend geboten, das Verbot der Kettenadoption aufzuheben bzw. die gemeinsame Adoption auch für Lebenspartner zuzulassen. Sowohl die Verfassungsbeschwerde als auch der Vorlagebeschluss beziehen sich dabei im Wesentlichen auf eine einzige Studie (Rupp, Martina (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen

Lebenspartnerschaften, 2009), die laut Verfassungsbeschwerde die erste aussagekräftige Forschung über Kinder in Regenbogenfamilien und außerordentlich belastbar sowie überdurchschnittlich repräsentativ sei. Auch das im Ergänzungsschreiben zur Verfassungsbeschwerde erwähnte Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages („Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes“, verfasst von Dr. Tilmann Hoppe, WD 3 – 060/10 am 15.02.2010) stützt sich in seinen Ausführungen zum Kindeswohl vorrangig auf diese Studie.

Nach intensiver Beschäftigung mit dieser Studie hat der Deutsche Familienverband große Zweifel an ihrer Aussagekraft und Belastbarkeit, was Fragen zur Ausgestaltung der Fremdkindadoption angeht. Mit Blick auf das Gewicht, das den zitierten Forschungsergebnissen in den Verfahren und möglicherweise bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zukommt, werden die zentralen Aspekte im Folgenden ausführlicher dargestellt.

Die Studie wurde 2006 im Umfeld der Diskussion über die kindschaftsrechtlichen Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom Bundesjustizministerium beim Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg in Auftrag gegeben, um Defizite bei der rechtlichen und gesellschaftlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit Kindern zu erforschen. Mit der Studie sollte der Mangel an wissenschaftlicher Forschung ausgeglichen werden, da frühere Untersuchungen nur mit sehr kleinen Stichproben arbeiteten und methodisch nicht repräsentativ waren.

Leider gelingt dies in Bezug auf die Fremdkindadoption nicht, wie die Autorinnen der Studie auch darlegen. Bereits die Klärung von Basisdaten zur Grundgesamtheit der gleichgeschlechtlichen Paare mit Kindern war nach Ausführungen der Studie nur annäherungsweise möglich (vg. Rupp 2009, S. 281), da die offizielle Statistik den Anteil von Kindern in Lebenspartnerschaften aufgrund der Risiken von Schätzfehlern bei kleinen Gruppen gar nicht ausweist. Für die differenzierte Betrachtung der in sehr unterschiedlichen Familientypen lebenden Kinder mussten die Kinder zudem unterschiedlichen Untergruppen zugeordnet werden, so dass sich die Gesamtstichprobe in sehr kleine Fallzahlen aufteilt. Auf dieser Grundlage wurde in den Jahren 2007 und 2008 eine Befragung von 1.059 Eltern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, davon 866 Elternteilen in eingetragenen Lebenspartnerschaften durchgeführt, mit der die Situation von insgesamt 693 Kindern vorrangig durch die Befragung der Eltern, also aus Elternsicht, in standardisierten Verfahren erfasst wurde. Zur Vertiefung wurden 14 Elternpaare mit minderjährigem Kind im Haushalt in einer qualitativen Zusatzstudie zu ihrer Lebenssituation befragt. In einer psychologischen Teilstudie (Kinderstudie), die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik in München durchgeführt wurde, wurden außerdem 95 dieser Kinder im Alter von

10 bis 18 Jahren mit einem eigenen persönlichen Interview telefonisch zu ihrer Entwicklung, zu Diskriminierungserfahrungen und zur Einschätzung ihrer Lebenssituation befragt.

Unter den Kindern, zu deren Situation die Eltern in der Hauptstudie Auskunft gaben, waren nur 13 Kinder (1,9%), die im Rahmen einer Fremdkindadoption in die Familie gekommen waren. Von diesen 13 Kindern sind aufgrund der Altersstruktur nur für sieben Kinder Einschätzungen der Eltern zur kindlichen Entwicklung vorhanden. In der psychologischen Kinderstudie war kein einziges fremdadoptiertes Kind einbezogen, in die qualitative Elternbefragungen nur ein Adoptivelternteil. Die Autorinnen bewerten die Aussagekraft der Studienergebnisse „infolge der geringen Datenbasis daher sowohl für diese spezielle Familiensituation als auch für die Adoptionsverfahren (als) allgemein eingeschränkt“ (Rupp 2009, S. 99).

Insoweit lassen sich nur erste Anhaltspunkte finden, die insbesondere mit Blick auf die Gefahr bedenklich stimmen, dass die Kinder Opfer von Diskriminierung und Stigmatisierung durch das Umfeld werden. So gaben 47 % der in der Kinderstudie befragten Kinder und Jugendlichen an, aufgrund ihrer Lebenssituation Benachteiligungen erfahren zu haben, ein Drittel von diesen regelmäßig oder häufig. Dazu gehörten Hänseleien in der Schule, Beschimpfungen durch Gleichaltrige, Ausschluss aus der Clique bis hin zu Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, Beschädigung ihres Eigentums und Erpressung, und dies obwohl die befragten Kinder zu einem weit überdurchschnittlichen Anteil das Gymnasium besuchten. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht die Gefahr von Benachteiligung, Diskriminierung oder Ausgrenzung den bedeutsamsten Risikofaktor darstellt, der mit dem Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft einher geht. Zwar hätten diese Risikofaktoren nicht per se einen schädigenden Einfluss. Negative Entwicklungsverläufe seien jedoch möglich, wenn sie auf andere Risikofaktoren wie emotionale Unsicherheit oder eine unsichere Bindung zu den Eltern treffen (vgl. Rupp 2009, S. 257). Auch mehrere der im Rahmen der Studie befragten Experten wiesen auf die Belastung hin, die mögliche Diskriminierungs- und Stigmatisierungsgefahren insbesondere für Adoptivkinder darstellten. Dies gelte verstärkt für Auslandsadoptionen, bei denen die Bürde des Kulturwechsels hinzutrete.

Zwar bestätigten die Forscherinnen der Mehrheit der in die Studie einbezogenen Eltern, diese Diskriminierungserfahrungen liebevoll aufzufangen. Sie verbanden damit die – aufgrund des Charakters der Studie als Querschnittstudie nicht belegbare – Hoffnung, dass sich dank des elterlichen Rückhalts in aller Regel die Erfahrung von Diskriminierung und Übergriffen nicht zu schwerwiegenden psychischen Problemen auswachsen werde. Sie wiesen allerdings auch darauf hin, dass für valide Befunde zur Entwicklung der Kinder Längsschnittdaten erforderlich wären, im gegebenen Rahmen jedoch nicht möglich waren. Da in der Elternstudie nur sehr wenige und

in der Kinderstudie gar keine fremdadoptierten Kinder einbezogen wurden, lässt sich jedoch nicht sagen, wie diese Belastungen auf ein Kind wirken, dass in seinem Leben mit der Adoption bereits einmal den denkbar schärfsten Bindungs-abbruch erlebt hat.

Denn die Adoption stellt für ein Kind zwar die große Chance dar, aus schwierigen Lebensverhältnissen in ein neues und besseres Leben zu kommen, aber sie ist auch mit hohen Belastungen für das Kind und seine neue Familie verbunden (vgl. z.B. die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter). Auch bei liebevoller und kompetenter Begleitung durch die Adoptiveltern ist der Stressfaktor für Adoptivkinder per se wesentlich höher. Auch die Erfahrungen von Familien im Deutschen Familienverband, die ein Kind adoptiert haben, zeigen, dass Adoptivkinder gleichsam einen schwereren psychologischen „Rucksack“ durchs Leben tragen und hinzutretende Belastungen sie stärker treffen können als leibliche Kinder. Der Verlust der Herkunftsfamilie kann über viele Jahre, manchmal ein Leben lang zu Gefühlen der Unsicherheit und der Isolation führen und es auch schwer machen, vertrauensvolle Freundschaften unter Gleichaltrigen aufzubauen. Die Angst, noch einmal verlassen, „weggeben“ zu werden und ein gerade in der Adoleszenz auftretendes diffuses Schuldgefühl (Bin ich selbst schuld, dass meine Mutter mich zur Adoption freigegeben hat? Stimmt etwas nicht mit mir?) können das Selbstbewusstsein der Kinder massiv belasten und die Identitätsfindung erschweren.

Bereits vom Setting her konnte die Studie die Bedürfnisse und Besonderheiten von adoptierten Kindern nicht ausreichend berücksichtigen, die fast immer einschneidende, möglicherweise auch traumatische frühkindliche Erfahrungen erlebt haben und teilweise aus einem fremden Sprach- und Kulturkreis nach Deutschland kommen. Auch ein Mitglied des damaligen Projektbeirats (vgl. Stellungnahme von Dipl.-Psych. Notker Klann zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 6.6.2011) hat daher bezweifelt, ob auf Grundlage der vorliegenden Forschungsergebnisse belastbare Prognosen und verantwortbare Voraussagen getroffen werden können, die für die Kinder lebensbeeinflussend sein können. Der Beirat habe daher weitere Studien angeregt, die Entwicklungsverläufe erfassen und auswerten können.

Da bislang keine Längsschnittstudien vorliegen, die die mittel- und langfristige Entwicklung der Kinder beleuchten, ein Großteil der Kinder noch zu jung war, um die Bedeutung der Familienform zu erfassen und nur für eine geringe Anzahl von Kindern eine Einschätzung des Geschlechtsrollenverhaltens vorliegt, bleibt letztlich auch unklar, inwieweit das o.a. Fürsorgeziel des Adoptionsrechts – namentlich das Aufwachsen eines Kindes in einer Familie mit Mutter und

Vater – tatsächlich entwicklungspsychologisch überholt ist. Erschwerend tritt noch hinzu, dass die einbezogenen Kinder fast ausschließlich bei den Müttern lebten und nur sehr wenige Väter in die Studie einbezogen wurden. Dies ist bedauerlich, da zu vermuten ist, dass vor allem männliche Lebenspartner Interesse an einer Fremdkindadoption haben werden. Der Deutsche Familienverband kann allerdings die Bedenken von Experten nachvollziehen, die – teilweise auch im Rahmen der Studie – aus ihrer Arbeit mit Familien heraus eindringlich darauf hinweisen, dass es wesentlich zur Selbstfindung eines Kindes beiträgt, wenn es in einer guten Beziehung zu Mutter und Vater aufwachsen und beide Teile des Lebensspektrums erleben kann. Mutter und Vater sind mehr als zwei austauschbare Erziehungsberechtigte – sie bringen komplementäre Elemente in die Erziehung ein, die gleichgeschlechtliche Partner, und seien sie noch so engagiert, nicht mitbringen können. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die familienpolitisch verstärkt angestrebte Stärkung der Vaterrolle bzw. der Rechte von Vätern. Dieses Ziel ist von der Überzeugung getragen, dass beide Rollen für die Entwicklung der Kinder wichtig sind. Kinder haben ein Recht auf Mutter und Vater, und es ist äußerst problematisch, bei der Entscheidung über die Vermittlung eines Adoptionskindes diese Tür von vornherein zu schließen.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse reichen nicht aus, um sicher davon auszugehen, dass Adoptivkinder unter den erwähnten Diskriminierungserfahrungen und der speziellen Lebenssituation in ihrer neuen Familie tatsächlich dauerhaft leiden. Sie reichen aber eben auch nicht aus, um sicherzustellen, dass diese Kinder nicht leiden. Bei der Adoption handelt es sich um die Zuweisung der rechtlichen Elternschaft an nicht-leibliche Eltern. Dies erfordert schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber dem betroffenen Kind eine gesonderte Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl und erfordert eine gesteigerte staatliche Fürsorgepflicht. Sollte sich empirisch herausstellen, dass mit der Vermittlung von Adoptiv-kindern in eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft längerfristig nachteilige psychosoziale Auswirkungen verbunden sind, wäre der mit der Adoption einhergehende hoheitliche Eingriff in die Grundrechte des Kindes und ggf. auch das Elternrecht der leiblichen Eltern, die in eine Kettenadoption durch einen Lebenspartner nicht eingewilligt haben, nicht zumutbar.

Mit Blick auf die Schwere des Eingriffs muss daher gelten, dass zugunsten des betroffenen Kindes, über dessen weitere familiäre Einbindung staatliche Einrichtungen verfügen, im Zweifel nach Vorsorgegesichtspunkten solange von ungünstigen Prognosen auszugehen ist, bis diese als widerlegt gelten dürfen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme von Klaus F. Gärditz zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 6.6.2011).

Auch die in der Verfassungsbeschwerde angeführten negativen Folgen für das Kindeswohl durch eine Verkürzung der Zahl von adoptionswilligen Eltern sieht der Deutsche Familienverband angesichts des großen Überhangs an Adoptionsbewerbern gegenüber den zur Adoption freigegebenen Kindern nicht gegeben.

Zusammenfassend sieht der Deutsche Familienverband bereits im Kindeswohl angesichts von auch nur möglichen negativen Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung auf jeden Fall einen sehr gewichtigen und hinreichenden Sachgrund, der die geltende Differenzierung im Adoptionsrecht rechtfertigt. Er kann zudem nachvollziehen und hält es für gerechtfertigt, dass Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen auch bei Einzeladoptionen, die bereits jetzt nur im Ausnahmefall vorkommen, sehr sorgfältig die künftige Lebenssituation prüfen und mögliche Belastungen durch Diskriminierung oder Stigmatisierung dabei berücksichtigen. Dies versteht sich bewusst nicht als Kritik am Erziehungsstil gleichgeschlechtlicher Paare. Es geht vielmehr um mögliche strukturelle Gefährdungen des Kindeswohls, die nicht von der Erziehungseignung der Adoptionsbewerber im Einzelfall abhängen und von diesen auch nur sehr begrenzt zu beheben sind.

c) Zum Schutz und Stellenwert der ehelichen Familie

Grundsätzlich halten die Verfassungsbeschwerde und der Vorlagebeschluss die Prägekraft und die Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten ehelichen Familie als Grundmodell im Adoptionsrecht und darüber hinaus für überholt. Der Verfassungsgeber habe, so führt die Verfassungsbeschwerde aus, zwar die „bürgerliche Kleinfamilie“ als umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern vor Augen gehabt, in Folge erheblichen Wandels seien andere Konstellationen heute jedoch weit verbreitet. Verfassungsrechtlich sei vielmehr eine völlige Gleichstellung der Ehe mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft geboten.

Der Deutsche Familienverband kann sich dieser Argumentation nicht anschließen und ist insoweit der Meinung, dass auch über die dargelegten Sachgründe hinaus – die im vorsorglichen Schutz des Kindeswohls beim hoheitlichen Akt der Adoption begründet sind und oben ausführlich dargestellt werden – eine Differenzierung zugunsten von Ehepaaren im Adoptionsrecht verfassungsrechtlich nach wie vor geboten und im Sinne der Wertentscheidung der Verfassung für die Ehe unverzichtbar ist.

Der Schutz der ehelichen Familie ist ein prägendes Merkmal der Verfassung. Mit Art. 6 Abs. 1

GG wurde eine Werte entscheidende Grundsatznorm geschaffen. Das Grundgesetz stellt hier die Ehe und die Familie (gemeinsam) unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Ehe und Familie kommt damit im Grundgesetz eine Sonder- und Alleinstellung zu. Ehe und Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG sind zwar selbstständige Institute, aber sie stehen nicht beziehungslos nebeneinander. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verfassungsgeber die Ehe als sexuelle Gemeinschaft unter diesen besonderen Schutz stellen wollten. Sie hatten die Ehe als Keimzelle der Familie vor Augen und wurden geleitet von der Erfahrung, dass die Institution der Ehe als Verbindung von Frau und Mann im Regelfall die besten Voraussetzungen für eine gelingende Kindererziehung bietet.

Der ehelichen Familie kommt damit eine Leitbildfunktion zu, die der einfache Gesetzgeber im Sinne der Privilegierung im Rahmen des Adoptionsrechts jedenfalls aufgreifen kann. Auch in der Verfassungsrealität hält der Deutsche Familienverband das Grundmodell der ehelichen Familie durchaus nicht für überholt, da noch immer die weitaus meisten Kinder bei ihren verheirateten Eltern aufwachsen (vgl. Rupp 2009, S. 83).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2002 darauf hingewiesen, dass die Lebenspartnerschaft ein „aliud“, also etwas gänzlich anderes sei als die Ehe. Die völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften mit der Ehe wäre ein Eingriff in den Normenkern der Verfassung. Gleiches gilt für eine grundlegende Abkehr vom innerlich verbundenen Schutz von Ehe und Familie. Wer dies will, muss mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament eine Änderung der Verfassung herbeiführen und in ausführlicher und bevölkerungsweiter Debatte zuvor um diese Entscheidung ringen. Es sei an dieser Stelle nicht ausgeführt, ob eine solche Änderung den Kindern und Eltern insgesamt dienlich wäre oder ob sie eher dazu beitrüge, mit einer Öffnung des herausgehobenen grundrechtlichen Schutzes für weitere Institute den besonderen staatlichen Schutz der Familie auszuhebeln. Die schrittweise Gleichstellung über einfache Gesetze aber unterläuft diesen Prozess – und das Adoptionsrecht ist schon mit Blick auf das Kindeswohl dafür als Hebel ganz besonders ungeeignet.

III. Fazit

Der Deutsche Familienverband hält aus den dargelegten Gründen die Differenzierung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht bereits durch Kindeswohlgesichtspunkte für gerechtfertigt. Der Deutsche Familienverband unterstützt das Ziel, die rechtliche Situation von Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften beispielsweise auf dem Vertragswege besser abzusichern und die gesellschaftliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu überwinden. Erwägungen aus Sicht des Wohls der Adoptivkinder sprechen jedoch gegen die in den Verfahren angestrebte grundlegende Änderung des Adoptionsrechts.

Darüber hinaus behält der besondere staatliche Schutz der ehelichen Familie aus Sicht des Deutschen Familienverbandes weiterhin seine Berechtigung in Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. Insoweit rechtfertigt bereits Art. 6 Abs. 1 – Schutz der ehelichen Familie – die vorgenommene einfachgesetzliche Differenzierung. Es handelt sich bei der verfassungsrechtlich geschützten Institution der Ehe, die auf die Familie hin orientiert ist, um etwas grundlegend Anderes als bei der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Insoweit stellt auch die ungleiche Behandlung im Adoptionsrecht keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Die in den Vorlagen aufgeworfene Frage der rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe und die damit verbundene politische Auseinandersetzung sollten jedoch deutlich und scharf von der Frage nach dem Wohl von Adoptivkindern und dem Kindeswohl generell getrennt werden. Das Adoptionsrecht ist dem Kindeswohl verpflichtet und kein Hebel für die Verfolgung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen.

Berlin, den 19.02.2013

Dr. Klaus Zeh
Präsident